

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. April 2022 17:37  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 10/2022: 34 Entscheidungen online - StPO als Schwerpunkt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 10.04.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

In den letzten beiden Wochen sind 34 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, und zwar dieses Mal wieder mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

#### **OWi**

#### **Fahrverbot, drohende Kündigung, Urteilsgründe, Existenzgefährdung, Rechtsmittelbeschränkung OLG Hamm, Beschl. v. 03.03.2022 – 5 RBs 48/22**

1. Will das Amtsgericht aufgrund einer angenommen unbilligen Härte von der Verhängung des Regelfahrverbots absehen, ist es gehalten, in den Urteilsgründen eine eingehende, auf Tatsachen gestützte Begründung niederzulegen, die es dem Senat ermöglicht, die Annahme einer unbilligen Härte rechtlich überprüfen zu können. Bei der Beurteilung, ob für den Betroffenen eine solche unbillige Härte aufgrund eines konkret drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes vorliegt, ist es dem Tatrichter zwar nicht schlechthin verwehrt, einer Behauptung des Betroffenen oder einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, aus dem sich solche konkreten Anhaltspunkte ergeben können, zu glauben. Er hat jedoch die Angaben des Betroffenen oder des Arbeitgebers auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und im Urteil darzulegen, aus welchen Gründen er diese für glaubhaft erachtet.
2. Dass der Tatrichter den Betroffenen infolge eines Subsumtionsfehlers wegen einer vorsätzlichen Begehung eines Geschwindigkeitsverstößes verurteilt hat, hindert die Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung nicht.
3. Ist für einen schweren Verkehrsverstoß ein mehrmonatiges Regelfahrverbot vorgesehen, so ist ggf. zu prüfen, ob zur Abwendung einer (tatsächlich feststellbaren) Existenzgefährdung die Reduzierung der Dauer des Fahrverbots ausreicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6988.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6988.htm)

#### **OWi**

#### **Verwerfungsurteil, Entbindungsantrag, Abwesenheitsverhandlung KG, Beschl. v. 17.03.2022 - 3 Ws (B) 37/22**

Ebenso wenig wie ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OVVIG bei entschuldigtem Ausbleiben ergehen darf, darf in Abwesenheit des Betroffenen eine Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn er teilnehmen will und ihm ein Erscheinen unmöglich oder unzumutbar ist und er deshalb Terminverlegung beantragt hat. Das gilt selbst dann, wenn der Betroffene durch einen Verteidiger vertreten ist, es sei denn, dass dieser sich gleichwohl mit einer Verhandlung in Abwesenheit des Betroffenen einverstanden erklärt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6987.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6987.htm)

## **OWi**

### **Verwerfungsurteil, ärztliche Bescheinigung, Amtsaufklärungspflicht, Verfahrensrüge KG, Beschl. v. 07.02.2022 – 3 Ws (B) 328/21**

1. Für eine formgerechte Begründung der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG müssen im Fall einer Erkrankung die Art der Erkrankung, die aktuell bestehende Symptomatik und die daraus zur Terminzeit resultierenden konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen dargelegt werden, die eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unmöglich gemacht haben oder unzumutbar erscheinen lassen, und dass dies dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war oder im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hätte bekannt sein müssen.
2. Ein Betroffener ist nicht zur Glaubhaftmachung oder zum Nachweis der vorgebrachten Entschuldigungsgründe verpflichtet.
3. Die bloße Mitteilung, der Betroffene sei (verhandlungsunfähig) erkrankt, bietet für sich genommen noch keinen Anhaltspunkt für eine genügende Entschuldigung und Anlass, im Freibeweis Feststellungen zur Verhandlungs(un)fähigkeit des Betroffenen zu treffen.
4. Eine ärztliche Bescheinigung löst die gerichtliche Aufklärungspflicht aus, weil sich aus ihr in aller Regel hinreichende - wenn auch im Rahmen der gerichtlichen Nachforschungspflicht gegebenenfalls zu verifizierende - Anhaltspunkte für eine genügende Entschuldigung ergeben.
5. Soweit das Tatgericht trotz einer die Verhandlungsunfähigkeit attestierenden ärztlichen Bescheinigung das Erscheinen des Betroffenen in der Hauptverhandlung für möglich und zumutbar hält, muss es im Urteil darlegen, warum es von der Unrichtigkeit der Bescheinigung überzeugt ist oder warum es die Krankheit in ihren Auswirkungen für so unbedeutend hält, dass sie einer Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht entgegensteht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6986.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6986.htm)

## **OWi**

### **Geschwindigkeitsmessung, Provida 2000, anlassloses Filmen, erweiterte Akteneinsicht AG Bergisch-Gladbach, Beschl. v. 24.11.2021 - 48 OWi 411/21 (b)**

Zur erweiterten (Akten)Einsicht des Betroffenen in den Fällen, in den der Betroffene ein sog. anlassloses Filmen geltend macht (hier: Geschwindigkeitsmessung mit Provida 2000).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6985.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6985.htm)

## **OWi**

### **Abstandsmessung, Provida 2000, standardisiertes Messverfahren, Sachverständigengutachten AG Landstuhl, Beschl. v. 05.02.2022 - 2 OWi 4211 Js 8338/21**

1. Das Messsystem Provida 2000 modular gilt für Geschwindigkeitsmessungen als standardisiertes Messverfahren i.S.d. Rechtsprechung des BGH. Dies gilt nicht für eine Abstandsmessung. Eine mittels Provida 2000 modular durchgeführte Abstandsmessung ist durch das Gericht vollumfänglich nachzuprüfen.
2. Je nach Auswahl der Referenzpunkte für die Ermittlung des Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug kann es geboten sein, die Messung sachverständig überprüfen zu lassen, um der Gefahr optischer Verzerrung durch einen Aufschlag zusätzlicher Toleranzen zu begegnen. Es unterliegt dann der tatrichterlichen Würdigung, ob zu den geräteinternen zu berücksichtigenden Toleranzen, die bei Geschwindigkeitswert und Abstandswert jeweils zum Tragen kommen, und den zugunsten des Betroffenen nicht berücksichtigten Fahrzeugüberhängen noch zusätzliche Toleranzen in Form von 1 der 2 Frames hinzuzufügen sind oder nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6984.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6984.htm)

## **OWi**

### **Einspruch, Bußgeldverfahren, elektronisches Dokument, beA AG Hameln, Beschl. v. 14.02.2022 – 49 OWi 23/22**

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nach § 67 OWiG muss auch nach dem 1.1.2022 nicht per elektronischem Dokument eingelegt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6956.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6956.htm)

## **OWi**

### **Prämienrückstand, Pflegeversicherung, Urteilsgründe, Geldbuße OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.01.2022 – 1 OLG 53 Ss-OWi 554/21**

1. Wird der Betroffene wegen eines Prämienrückstandes bei der privaten Pflegeversicherung verurteilt, muss sich aus den Urteilsgründen die Leistungsfähigkeit des Betroffenen ergeben.
2. Wird der Betroffene zu einer nicht unerheblich hohen Geldbuße verurteilt, müssen Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen getroffen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6953.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6953.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Antrag des Wahlanwalts, Niederlegung AG Siegen, Beschl. v. 22.02.2022 - 450 Gs 15/22**

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt nicht in Betracht, wenn der Beschuldigte einen Wahlanwalt hat [https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6977.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6977.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Strafvollstreckung, Haft LG München I, Beschl. v. 16.10.2020 – 23 Qs 30/20**

Die Vorschrift des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO findet im Strafvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6981.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6981.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Strafvollstreckung, Exequaturverfahren, IRG KG, Beschl. v. 03.02.2022 – 2 Ws 12/22**

1. Einem inhaftierten Beschuldigten kann es ausnahmsweise zumutbar sein, ein Rechtsmittel schriftlich einzureichen statt einer Erklärung zu Protokoll bei der für ihn nach § 299 Abs. 1 StPO zuständigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts abzugeben.
2. Im Exequaturverfahren ist es nicht möglich, im Ausland verbüßte Haft anders als im Verhältnis 1 : 1 anzurechnen.
3. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Exequaturverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6980.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6980.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Antrag des Wahlanwalts, Niederlegung LG Siegen, Beschl. v. 08.03.2022 - 10 Qs 26/22**

Zur (verneinten) Bestellung des Wahlanwalts zum Pflichtverteidiger.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6979.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6979.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Antrag des Wahlanwalts, Niederlegung AG Siegen, Beschl. v. 04.03.2022 - 450 Gs 15/22**

Die Bestellung des Wahlanwalts zum Pflichtverteidiger kommt nur nach ausdrücklicher Niederlegung des Wahlmandats in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6978.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6978.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, schwierige Sachlage, viele Polizeizeugen LG Düsseldorf, Beschl. v. 14.02.2022 - 18 Qs 9/22**

Ein Fall der notwendigen Verteidigung unter dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kann aufgrund der zu erwartenden umfangreicheren Beweisaufnahme durch Vernehmung einer Vielzahl von Polizeizeugen anzunehmen sein.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6970.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6970.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Antrag des Wahlanwalts, Niederlegung des Mandats**  
**LG Siegen, Beschl. v. 16.03.2022 – 10 Qs 26/22**

In dem Antrag des Wahlverteidigers auf Beiordnung zum Pflichtverteidiger liegt in der Regel die Ankündigung der Niederlegung des Wahlmandats für den Fall der Beiordnung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6976.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6976.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Wahlanwalt, Niederlegung des Mandats**  
**AG Rostock, Beschl. v. 26.08.2022 - 23 Ds 161/21**

Die Bestellung des Wahlanwalts zum Pflichtverteidiger kommt nur nach ausdrücklicher Niederlegung des Mandats in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6975.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6975.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Antrag des Wahlanwalts, Niederlegung des Mandats**  
**LG Rostock, Beschl. v. 16.09.2021 - 22 Qs 157/21**

Nach dem Wortlaut des § 141 Abs. 2 Satz 1 StPO hat die Pflichtverteidigerbestellung nur dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat. Zwar kann auch der bisherige Wahlverteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass der Wahlverteidiger die Niederlegung seines Mandats für den Fall der beantragten Bestellung ausdrücklich ankündigt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6974.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6974.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolgen, Bewährungswiderruf**  
**AG Rostock, Beschl. v. 22.02.2022 - 34 Gs 429/22**

Zur (verneinten) Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn die Staatsanwaltschaft ggf. nur den Erlass eines Strafbefehls beantragt und damit ein Bewährungswiderruf wenig wahrscheinlich ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6973.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6973.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Eröffnung des Tatvorwurfs**  
**AG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2022 – 163 Gs 259/22**

Ist dem Beschuldigten der Tatvorwurf nicht von einer zuständigen Ermittlungsbehörde eröffnet worden, sondern ist ihm anderweitig bekannt geworden, dass ein Ermittlungsverfahren geführt wird, kann nicht von einer als Eröffnung des Tatvorwurfs im Sinne des § 141 StPO ausgegangen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6972.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6972.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Eröffnung des Tatvorwurfs, Zeitpunkt der Beiordnung**  
**LG Hamburg, Beschl. v. 11.03.2022 - 613 Qs 7/22**

Der Begriff der Eröffnung des Tatvorwurfs ist nicht so eng auszulegen, dass nur förmliche Mitteilungen über die Bekanntgabe eines Ermittlungsverfahrens im Sinne von §§ 136, 163a StPO hinreichend sind. Vielmehr genügt es für die Eröffnung des Tatvorwurfs, dass der Beschuldigte durch amtliche Mitteilung oder auf andere Weise als durch amtliche Mitteilung von dem Tatvorwurf gegen ihn in Kenntnis gesetzt worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6971.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6971.htm)

#### **StPO**

##### **Mitschreibeverbot, Hauptverhandlung, Ausnahme, Verfassungsbeschwerde BVerfG, Beschl. v. 26.01.2022 - 2 BvR 75/22**

Die Verfassungsbeschwerde gegen eine sitzungspolizeiliche Anordnung, mit der Zuschauern das Mitschreiben in der Hauptverhandlung untersagt wird, ist wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Subsidiarität unzulässig, wenn der Beschwerdeführer es unterlassen hat, einen Antrag auf Gestattung der Anfertigung von Mitschriften zu stellen. Das gilt auch, wenn die Anordnung diese Ausnahme nur für den Fall eines wissenschaftlichen Interesses vorsieht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6951.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6951.htm)

#### **StPO**

##### **Anhörungspflicht, nachteilige Kostenentscheidung BVerfG, Beschl. v. 03.02.2022 - 2 BvR 1910/21**

Nach den §§ 33, 33a StPO ist der von einer Kostenentscheidung Betroffene vor deren Erlass zu hören, wenn er durch das Auferlegen der eigenen Auslagen oder der Auslagen des Nebenklägers beschwert wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6950.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6950.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Vergewaltigung, bedingtes Einverständnis mit dem Vaginalverkehr OLG Hamm, Ur. v. 01.03.2022 – 5 RVs 124/21**

1. Das durch § 177 Abs. 1 StGB geschützte Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsgutsinhaber mit einer sexuellen Handlung einverstanden ist.
2. Das Einverständnis mit dem vaginalen Geschlechtsverkehr kann unter die Bedingung gestellt werden, dass dieser vor dem Samenerguss zu beenden ist. Setzt sich der Sexualpartner bewusst absprachewidrig über diese vom Opfer gesetzte Grenze hinweg, stellt dies eine so erhebliche Abweichung vom konsentierten sexuellen Handlungsgeschehen dar, dass die sexuelle Handlung nicht mehr vom tatbestandsausschließenden Einverständnis gedeckt und damit regelmäßig nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6952.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6952.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Beleidigung, Botoxfresse, Auslegung, Rapper AG Gladbeck, Beschl. v. 16.1.2022 - 6 Ds 304 Js 56/19-91/21**

Zur Beleidigung durch die Bezeichnung Botoxfresse.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6954.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6954.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Einziehung, Leasingfahrzeug, Kraftfahrzeugrennen LG Tübingen, Beschl. v. 11.06.2021 - 3 Qs 16/21**

Zur (verneinten) Einziehung eines Leasingfahrzeugs in einem Verfahren mit dem Vorwurf des verbotenen Kraftfahrzeugrennens.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6955.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6955.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, Punktelöschung, maßgeblicher Zeitpunkt VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.03.2022 – 6 L 247/22**

1. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung ist ihr Wirksamwerden (§ 43 VwVfG), nicht ihre Abfassung durch die Behörde.

2. Werden Punkte nach der Abfassung der Entziehungsverfügung, aber vor ihrem Wirksamwerden gelöscht, kann sich das auf die Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung auswirken. Denn die Löschung begründet ein absolutes Verwertungsverbot (§ 29 Abs. 7 Satz 1 StVG), das das Tattagprinzip überlagert.
3. Wurden nach dem Tattagprinzip acht Punkte erreicht, ist die Entziehungsverfügung rechtswidrig, wenn ein Punkt während ihres Postlaufs an den Fahrerlaubnisinhaber gelöscht wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6992.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6992.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Fahrtenbuchaufgabe, Angaben des Halters, Selbstbelastung VG Mainz, Beschl. v. 02.03.2022 - 3 L 68/22.MZ**

Das Führen eines Fahrtenbuchs kann auch dann angeordnet werden, wenn der Halter eines Kraftfahrzeugs angegeben hat, den Verkehrsverstoß selbst begangen zu haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6991.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6991.htm)

## **Zivilrecht**

### **Haftungsverteilung, Sicherungseigentum**

#### **OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 27.01.2022 - 22 U 49/21**

1. Macht der Sicherungsnehmer Ansprüche der Sicherungseigentümerin geltend, findet keine Haftungsverteilung nach § 17 StVG statt, weil diese nicht Halterin des Fahrzeugs ist und sich auch durch Abtretung oder Prozessstandschaft daran nichts ändert.
2. Eine Haftungsverteilung nach den Rechtsinstituten der gestörten Gesamtschuld, Drittschadensliquidation oder der Anwendung des § 242 BGB ist nicht möglich.
3. Ansprüche, die unmittelbar aus der Besitzbeeinträchtigung herrühren, wie z.B. Nutzungsausfall, unterfallen als eigenständige Schadenspositionen des Halters der Haftungsverteilung nach § 17 Abs. 2 StVG.
4. Eine Haftungsverteilung kommt bei Sicherungsübereignung nach der Rechtsprechung des BGH vom 27.10.2020 - XI ZR 429/19 - möglicherweise über das Rechtsinstitut der Teilgläubigerschaft in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass das Sicherungseigentum als dingliches Recht angesehen werden kann. Dies ist nur der Fall, wenn die Sicherungsübereignung auflösend bedingt erfolgt ist. Ein lediglich schuldrechtlich vereinbarter Rückübereignungsanspruch bei Vertragsende reicht dafür nicht aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6959.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6959.htm)

## **Zivilrecht**

### **Unfallregulierung, Vorschadensproblematik, Verschweigen von Vorschäden**

#### **OLG Hamm, Urt. v. 25.01.2022 - 9 U 46/21**

1. Wird das Fahrzeug in einem vorgeschädigten Bereich erneut, deckungsgleich beschädigt und ist die Unfallursächlichkeit der geltend gemachten Schäden deshalb streitig, muss der Geschädigte darlegen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit i.S.v. § 287 ZPO nachweisen, dass der geltend gemachte Schaden nach Art und Umfang insgesamt oder ein abgrenzbarer Teil hiervon auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen ist.
2. Der Geschädigte muss grundsätzlich darlegen und ggf. nachweisen, welche eingrenzenden Vorschäden an dem Fahrzeug vorhanden waren und durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen diese zeitlich vor dem streitgegenständlichen Unfall fachgerecht beseitigt worden sind.
3. Bei der Bemessung der klägerischen Substantiierungslast zu Art und Ausmaß des Vorschadens und zu Umfang und Güte der Vorschadensreparatur dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden; der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG darf nicht verletzt werden.
4. Das Verschweigen von Vorschäden führt nicht zu einem Ausschluss nach § 242 BGB. Die Versagung nachweislich bestehender Ansprüche ist in dem gesetzlichen Regime des materiellen Bürgerlichen Rechts quasi als Nebenstrafe nicht vorgesehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6960.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6960.htm)

## **Gebühren**

### **Prozesskostenhilfe, Nebenklägerbeistand, Privilegierter/normaler Nebenkläger OLG Schleswig, Beschl. v. 08.03.2022 - 1 Ws 42/22**

1. Der Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO besteht auch dann, wenn zwar die Anklage nicht auf ein versuchtes Tötungsdelikt gestützt wird, aber die wenn auch nur geringe Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte ein solches Delikt begangen hat und seine Verurteilung deswegen in Betracht kommt.
2. Zur schwierigen Sach- und Rechtslage, die die Gewährung von PKH für den Nebenkläger zur Zuziehung eines Rechtsanwalts erfordert.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6990.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6990.htm)

#### **Gebühren**

#### **Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein LG Osnabrück, Beschl. v. 24.01.2022 – 9 T 466/21**

Der Antragsteller muss bei einem elektronisch eingereichten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfvergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, das Original des Berechtigungsscheins grundsätzlich nicht vorlegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6989.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6989.htm)

#### **Gebühren**

#### **Gegenstandswert, Vermögensarrest OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.12.2021 - Ws 1149/21**

1. Bei einem Vermögensarrest gemäß §§ 111e, 111f StPO ist maßgebend für die Wertfestsetzung das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Abwehr der Arrestforderung, wobei die konkrete wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 RVG). Beträge, deren Durchsetzbarkeit nicht ernstlich in Betracht kommt und die deshalb eher fiktiven Charakter haben, bleiben unberücksichtigt.
2. Bestanden keine weiteren Vermögenswerte, auf die zum Vollzug des Vermögensarrests hätte zugegriffen werden können, ist Grundlage der Wertberechnung der tatsächlich sichergestellte Betrag.
3. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Anordnung des Vermögensarrests ist davon ein Abschlag von zwei Dritteln vorzunehmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6957.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6957.htm)

#### **Gebühren**

#### **Wertfestsetzung, Beschwerdeverfahren, Verschlechterungsverbot, unversteuerte/unverzollte Zigaretten, Gegenstandswert OLG Frankfurt, Beschl. 09.02.2022 – 2 Ws 33/21**

1. Der Gegenstandswert von illegal produzierten und un versteuerten Zigaretten ist mit 0 € festzusetzen.
2. Das Verschlechterungsverbot findet im Wertfestsetzungsverfahren keine Anwendung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6958.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6958.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, gefälschter Impfpass, Impfzertifikat, Strafbarkeit LG München I, Beschl. v. 29.03.2022 - 12 Qs 7/22**

Zur Frage der Strafbarkeit, wenn in einer Apotheke ein gefälschter Impfpass zur Erlangung eines digitalen Impfzertifikats vorgelegt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6982.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6982.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, Begriff der Ansammlung OLG Zweibrücken, Beschl. v. 18.02.2022 – 1 OWi 2 SsRs 155/21**

§ 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S.1 i.V.m. § 15 Nr. 26 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO RP) beinhaltet einen gegenüber § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 15 Nr. 27 der Verordnung eigenständigen

Bußgeldtatbestand.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6983.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6983.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den letzten

## **Neuerscheinungen 2021.**

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:



Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **Neuerscheinung** - ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen***

***und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste***

***Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.***

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)